

Circulare

der k. k. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns.

Betreffend die Blechdicke der Dampfkessel.

Das hohe Ministerium des Innern ist laut Erlaß vom 14. L. M., Zahl 1456, mit jenem der öffentlichen Arbeiten übereingekommen, in den Bestimmungen des Hofkanzlei-Decretes vom 31. August 1844, Zahl 37871 (Regierungs-Circulare vom 17. October 1844, Zahl 58712), hinsichtlich der Blechdicke der Dampfkessel nachstehende Aenderungen eintreten zu lassen:

Die in der diesem Hof-Decrete beigelegenen Tabelle enthaltene Bestimmung der Blechdicke hat zwar fortan auch für die Locomotiv-Kessel zu gelten, jedoch wird festgesetzt, daß sich die in der obersten horizontalen Columne stehenden Zahlen 2 bis 8 nicht auf die absolute Dampfspannung im Kessel, sondern auf die Anzahl von Atmosphären zu beziehen haben, welche der Dampf im Kessel über den Luftdruck erkalten soll, so zwar, daß, wenn jetzt in der Tabelle die entsprechende Blechdicke für eine Dampfspannung von 80 Pfund pr. Quadrat-Zoll über den Luftdruck (welche Spannung etwas über 6 Atmosphären beträgt), in der mit der Zahl 7 überschriebenen verticalen Columne aufgesucht werden muß, in Zukunft die nächst vorhergehende mit 6 überschriebene Columne hierzu genügen wird, wodurch also z. B. für einen 3zölligen Kessel nicht mehr, wie es jetzt der Fall ist, Bleche von 5,9 oder nahe an 6 Linien Dicke nöthig seyn werden, sondern diese schon mit 5,1 stark als genügend zu betrachten sind.

Welche Bestimmung hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Wien am 27. Juli 1848.

Anton Haimund Graf Lamberg,

k. k. Hofrath.

Anton Graf Fuchs,

k. k. Nieder-Oester. Regierungsrath.

Haus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

